

Zahl IX-S-21/3-1977 Bearbeiter o2742/2551 Datum 4. Dezember 1978

Betrifft Gemeinde Wölbling;
Naturdenkmalerklärung einer Weiskiefer in
der KG. Oberwölbling (St. Petrus Claver
Sodalität, Gutsverwaltung Walpersdorf).

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf
Parzelle Nr. 1228, EZ. LT 359, KG. Oberwölbling, Ge-
meinde Wölbling, stehende ca. 25 m hohe und ca.
150-jährige Weiskiefer zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion
festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein
gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.
Da die Eigentümerin mit der Unterschutzstellung ein-
verstanden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zu-
stellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei
der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht
werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen
begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit
S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) die St. Petrus Claver Sodalität, Gutsverwaltung
Walpersdorf, 3130 Herzogenburg;

- 2) den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wölbling;
- 3) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien - Grundbuch, Riemergasse 4 - 7, 1010 Wien;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der N.Ö. Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
 Mag. iur. E i g l
 Oberregistrationsrat

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
 keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 30.3.1979

Für den Bezirkshauptmann



St. Pölten

() die St. Pölten Landesregierung, Abteilung 11/3, Wien